

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 24.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Völs legt die Höhe der **jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe** einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	240,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	480,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	700,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.000,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.400,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	1.800,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.200,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

1) Die Marktgemeinde Völs legt die Höhe der **monatlichen Leerstandsabgabe** einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	45,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	90,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	127,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	182,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	245,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	316,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	388,00 Euro

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 17.10.2019, kundgemacht am 21.10.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.11.2022
Abgenommen am: 13.12.2022